

Sitzung vom 29. April 1998

996. Anfrage (Rückkehr alleinerziehender Mütter nach Bosnien-Herzegowina)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, und Kantonsrätin Crista Weisshaupt, Uster, haben am 23. Februar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche besonderen Integrationsschwierigkeiten, insbesondere nichtfinanzieller Art, bestehen bei der Rückkehr alleinerziehender Mütter nach Bosnien-Herzegowina? Verfügen Regierungsrat und Bundesbehörden über diesbezügliche Abklärungen, zum Beispiel aufgrund der im Januar 1998 vorgestellten Untersuchung «Evaluation des Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogrammes für bosnische Staatsangehörige» des Instituts für Ethnologie der Universität Bern?
2. Wird alleinerziehenden Müttern eine spezifische, ergänzende immaterielle und/oder materielle Wiedereingliederungshilfe geleistet?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Einzelfall zu prüfen, ob bei einer alleinerziehenden Mutter ein Härtefall vorliegt?
4. Wie viele alleinerziehende Mütter haben im Kanton Zürich eine Verfügung zum Verlassen der Schweiz erhalten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, und Crista Weisshaupt, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 29. Januar 1997 seinen Beschluss vom 3. April 1996 bestätigt, wonach die kollektiv vorläufige Aufnahme von Asylsuchenden und fürsorgeabhängigen Personen aus Bosnien-Herzegowina aufgehoben wird. Er hielt dabei fest, dass für Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige die Ausreisefristen auf 30. April 1998 angesetzt werden sollten. Mit Weisung vom 24. Oktober 1997 zählte das Bundesamt für Flüchtlinge abschliessend auf, bis wann und unter welchen Umständen die Fürsorgekosten über den 30. April 1998 hinaus vom Bund übernommen würden. Alleinerziehende Mütter werden von dieser Aufzählung nicht erfasst. Für die Beurteilung, ob die Rückkehr ins Heimatland zumutbar ist, sind indessen nicht die kantonalen, sondern nach Bundesrecht die Bundesbehörden zuständig. Auch die Studie «Evaluation des Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogramms für bosnische Staatsangehörige» hat sich nach Auskunft der zuständigen Bundesbehörde nicht speziell zur Situation alleinerziehender Mütter geäussert. Im Begleitwort zum Schlussbericht dieser Studie wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich Sache des Herkunftstaates sei, für das Wohlergehen der eigenen Staatsangehörigen zu sorgen. Allgemein ist festzuhalten, dass das schweizerische Engagement beim Wiederaufbau und der Rückkehrhilfe, mit welchen Projekte in den Bereichen Wohnraum, Arbeitsplätze, Basisinfrastrukturen, Erziehung, Menschenrechte, Kultur und Gesundheit gefördert werden, international als beispielhaft gilt. Im Interesse nachhaltiger Hilfe unterstützt die Schweiz 1998 weiterhin den Wiederaufbau. Unter anderem stellt sie langfristig nutzbaren Wohnraum für rückkehrende Familien sowie Betreuungslösungen für ältere Personen bereit.

Eine spezifisch auf alleinerziehende Mütter bezogene materielle oder immaterielle Wiedereingliederungshilfe besteht nicht. Es gelten grundsätzlich die gleichen finanziellen Ansätze, wie sie für Einzelpersonen bzw. Familien ausgerichtet werden. Besondere Bedürfnisse können den Bundesbehörden zur einzelfallweisen Prüfung vorgelegt werden; sie sind bei den zuständigen Rückkehrberatungsstellen anzumelden. Die Internationale Organisation für Migration wird in die Beurteilung einbezogen.

Macht eine von der Wegweisung betroffene Person einen Härtefall geltend und bestreitet somit sinngemäss, dass ihr die Rückkehr ins Heimatland zumutbar sei, kann die Betroffene die wegweisende Behörde, d.h. nach Aufhebung der kollektiven vorläufigen Aufnahme das Bundesamt für Flüchtlinge, darum ersuchen, ihren Wegweisungsentscheid wiederzuerwägen und die vorläufige Aufnahme individuell anzuordnen. Bei Personen, die

ein Asylverfahren durchlaufen haben und rechtskräftig abgewiesen worden sind, besteht kein Raum für ein fremdenpolizeiliches Verfahren, ausser es liege ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor. Personen, welche ohne vorgängiges Asylverfahren vorläufig aufgenommen worden waren, können grundsätzlich jederzeit ein fremdenpolizeiliches Verfahren einleiten. In diesen Fällen muss jedoch das Bundesamt für Ausländerfragen einer allfälligen Aufenthaltsbewilligung zustimmen.

Im Kanton Zürich wurden 145 Personen als alleinerziehende Mütter registriert und ihnen eine Ausreisefrist per 30. April 1998 bzw. per 31. Juli 1998 (mit schulpflichtigen Kindern) angesetzt. Die Erfassung als alleinerziehende Mütter erfolgte auch in denjenigen Fällen, in welchen der Ehemann bzw. der Vater des Kindes noch im Heimatland lebt. Es besteht deshalb Grund zu Annahme, dass es in etlichen Fällen in Bosnien-Herzegowina zu einer eigentlichen Familienzusammenführung kommen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi